

Die zeitliche Stellung des Fundes ist durch seine formenkundliche Eigenart eindeutig gegeben. Die nächste burgenländische Entsprechung liegt aus Sauerbrunn vor (2), in Niederösterreich schließt sich der Dolch aus Leobersdorf (3) an. In die gleiche Gruppe gehört auch noch der Dolch aus Perjen (4), somit gute Vertreter einer der mittleren Bronzezeit zuweisenden Form, die jedoch bloß in ihrer Gesamterscheinung eine gewisse Gleichartigkeit aufweist. In der Einzelausführung zeigen sich jedoch lokale Verschiedenheiten, die einerseits in der Gestalt der Dolchklinge mit einer Variation der Konturlinie, andererseits auch in der Verzierung zum Ausdruck kommen. Diese hält sich zwar an ein formgegebenes Kreismuster, doch zeigt keines der bisher gefundenen Stücke eine absolute Gleichartigkeit. Die Herkunft derartiger Dolche aus einer Werkstatt ist demnach kaum anzunehmen (5).

Es ist zu bedauern, daß mit dem Neufelder Dolch keine weiteren Objekte, vor allem Keramik gefunden wurde. Diese hätten vielleicht auch eine genauere zeitliche Festlegung des Stückes ermöglicht. Die Tatsache, daß es sich bei ihm um einen Griffzungendolch handelt, spricht dafür, ihn in eine engere Verbindung mit den einfacheren Dolchen der frühen Bronzezeit zu bringen. Aus diesem Grunde ist daher auch die von K. Willvonseder vorgeschlagene Zuweisung derartiger Typen zur Bronzezeit-Stufe B (speziell B<sub>1</sub>) nicht von der Hand zu weisen.

Mit dem Neufelder Dolch ergibt sich somit ein weiterer Beleg für die mittlere Bronzezeit im Burgenland, das damit immer deutlicher aus seiner während der frühen Bronzezeit so eigenartigen lokalen Abgeschlossenheit austritt und den Anschluß an die Umgebung findet. Von dieser Seite aus gesehen kommt dem sonst bescheidenen Fund von Neufeld a. d. Leitha große wissenschaftliche und landeskundliche Bedeutung zu, ein Beispiel wieder, wie sorgfältig jeder urzeitliche Rest aufbewahrt und den zuständigen Stellen benannt gegeben werden soll. Der Dolch befindet sich im Burgenländischen Landesmuseum, das auch auf diesem Wege wieder um die Meldung eines jeden Fundes ersucht.

- 1) Dem Burgenländischen Landesmuseum sowie seinem Leiter, Herrn Reg.-Rat A. Riedl danke ich herzlichst für die Vermittlung des Fundberichtes und für die Erlaubnis zur Publikation.
- 2) K. Willvonseder, „Die mittlere Bronzezeit in Österreich“. Bücher zur Ur- und Frühgeschichte, IV., 1937, Taf. 28/7
- 3) A. a. O., Taf. 26/1
- 4) A. a. O., Taf. 51/3
- 5) Auf die Frage der mittelbronzezeitlichen Bronzeindustrie kann in diesem Zusammenhange nicht näher eingegangen werden.

## Ein Beitrag zum Stadtrecht von Schlaining

Von M. F. Bothar, Stadtschlaining

Der 11. Jahrgang Heft I. 1949 der Zeitschrift „Burgenländische Heimatblätter“ bringt unter dem Titel: „Das Stadtrecht von Schlaining“ eine kurze Notiz des Herrn O. Gruszecky. Er schreibt: „Die Gemeinde Schlaining verwahrt noch heute das Original einer Urkunde, die Ihrem ehemaligen Herrn, Andreas Baumkircher, von Kaiser Friedrich III. am 4. April 1462 aus Graz gegeben wurde“. Dazu ist zu bemerken, daß der in Frage kommende kaiserliche Freibrief, zwecks sicherer Aufbewahrung, auf Anraten des Schreibers dieser Zeilen, von der Gemeinde Schlaining der Bgld. Landesregie-

rung leihweise überlassen wurde; somit muß er in Eisenstadt im Landesmuseum oder im Archiv aufliegen. In der kurzen Abhandlung kommt der Verfasser zu folgendem Schluß: „So ist das „Stadtrecht“ von Schlaining nur ein mageres Handelsprivileg und hat auch in seiner Absicht versagt, denn Neusiedler hat es nicht in besonderem Maße angezogen. So wissen wir, daß es im Jahre 1540 im Orte 14 besetzte und 7 öde Hofstätten gab“<sup>1)</sup>. Dieser letzte Satz bezieht sich auf das Jahr 1540, also auf eine Zeit, in welcher die Türken bereits sengend und brennend gegen das Abendland strömten. Der kaiserliche Freibrief jedoch datiert aus dem Jahre 1462. In 80 Jahren konnte sich unendlich Vieles abspielen. Im erwähnten Freibrief heißt es ausdrücklich: „ain Stat von newen ze pawn wnd zw erheben ...“. Da von Neuaufbauen die Rede ist, so ist es klar, daß der Ort schon vorher bestanden haben muß, was auch die in Trümmern liegende „Marienkirche“ zu bestätigen scheint. Nebenbei sei erwähnt, daß laut einer Eintragung in der Gemeindelade auch ein zweiter kaiserlicher Freibrief existierte; dieser, vielleicht der wichtigste, verbrannte laut Aussage der ältesten Bürger bei dem großen Brande in den 70 er Jahren, bei welchem auch die schönen Giebedächer der Stadt eingeäschert wurden.

Im Jahre 1445 kommt die Burg Schlaining in den Besitz Kaiser Friedrich III., welche ihm, nachdem er die Vormundschaft über Ladislaus Postumus übernahm, die Königinwitwe Elisabeth überließ<sup>2)</sup>. Schon zwei Jahre darauf (1447) bestellt König Friedrich IV. bzw. Kaiser Friedrich III. den „Rat und Gespan“ von Preßburg, seinen „getrewen Ritter Andreen Pemkircher“ zum Pfleger von Schlaining, und es dauert gar nicht lange, so geht Baumkircher ganz ernstlich daran, um die infolge der Kämpfe und der öfteren Besitzerwechsel verursachten Schäden zu beheben. Er läßt die Burg wehrhafter machen, vergrößert sie und umgibt sie mit mächtigen Wällen und mit festen, achtungsgebietenden Mauern. Das von ihm selbst errichtete Epitaph kündigt es laut, daß er „dieses großartige Werk festester Mauern errichten ließ“. Angefangen hat er sein Werk schon 1450<sup>3)</sup>. Die Geschichte Baumkirchers ist bereits genügend bekannt, zumal in Steiermark und in neuerer Zeit auch im Burgenland. Mit Recht schrieb Univ. Professor Dr. Loserth: „Welchem Steirer ist nicht die sagenhaft gewordene Gestalt des riesenstarken Andreas Baumkircher ans Herz gewachsen, dem die Tradition eine Märtyrerkrone geflochten und dessen Bild bei den Steirern ins Heroische verklärt wurde. Mit größerem Recht darf das Burgenland auf diesen Mann Anspruch erheben, zumal jenes Schlaining, das lange Zeit der Mittelpunkt seines Besitzes und auch nach seinem tragischen Untergang die Heimstätte seiner Familie geblieben ist, bis sich deren Nachfahren wieder mit steirischen Adelshäusern verbunden .....“ So mögen hier nur hauptsächlich unbekanntes bzw. unveröffentlichte Daten angegeben werden, die sich auf die einstige Stadtwendung Schlainings beziehen.

Gleichzeitig mit der Wehrmachung der Burg, wendet Baumkircher sein Augenwerk dem scheinbar verwüsteten Orte zu. Nach der alten Sage baute Baumkircher gegen 3 feindliche Mächte in Schlaining, und zwar gegen den äußeren Feind die mächtige Burg, gegen die Versuchung und Verlockung der Welt ein Kloster und wider den Teufel eine Kirche. Die Kirche und die Burg trotzten bis heute allen Stürmen, das Kloster jedoch liegt seit Jahrhunderten in Trümmern. Dieses, ein Paulanerkloster eines ungar. Ordens, der 1263 von dem Prälaten Özséb in Gran-Esztergom gegründet wurde und während der Zeit der Könige aus dem Hause Arpád über 8 Klöster verfügte und am 7. Februar 1786 von Josef II. aufgelöst wurde, scheint niedergebrannt zu sein. Obwohl das Kloster 1540<sup>4)</sup> als „öd“ bezeichnet wird, zumal es

außerhalb der Stadtmauer, das heißt in der Vorstadt lag, wird es keinesfalls vor Mitte des 17. Jahrhunderts vernichtet worden sein, da ich bei einer Probegrabung nebst eines Kopfes aus Terrakottamaterial ein grünes mit dem Doppeladler und der Jahreszahl 164? verziertes Kachelstück fand, welchen Fund ich ins Landesmuseum in Eisenstadt brachte. Laut einer wenig bekannten Sage sollen erbitterte Evangelische den Brand gestiftet haben, als in der Zeit der Gegenreformation Adam von Batthyány, um die Herrschaft von Bernstein, die der streng lutherischen Familie Königsperg gehörte, zu erlangen, in Wien zur röm. kath. Kirche übertrat und gleich darauf 1634 die evangelischen Prediger aus Schlaining und Umgebung vertrieb<sup>5)</sup>. Nach dem restlichen Kreuzgang und den bei Grabungen und Erdarbeiten zu Tage geförderten Spitzbogenfensterresten zu schließen, war das Kloster im gotischen Stil erbaut, und muß gleich der Burg, einen imposanten Eindruck erweckt haben. Die Kirche, ebenfalls gotisch, war mit dem Kloster durch einen Kreuzgang verbunden. Der Bau, besonders der Turm, hat durch die von der ung. Regierung vorgenommene Restaurierung viel von der ursprünglichen Schönheit verloren. So wie die ebenfalls von Baumkircher erbaute Mariasdorfer schöne Kirche, ist auch diese aus Natursteinen erbaut. Mit Bestimmtheit kann gesagt werden, daß Baumkircher auch ein Rathaus erbaute<sup>6)</sup>. Ob dies das spätere war, welches mit dem niedergerissenen Tor gegen Altschlaining gefallen ist, oder ob es wo anders gestanden, läßt sich nicht bestimmen. Laut Gruszecky gab es in Schlaining 1540 14 besetzte und 7 öde Hofstätten. Das mag, wenn auch nicht ganz, stimmen. Außerhalb der Stadtmauer, in der Vorstadt, die auch heutzutage noch so heißt, wo sich auch die Kirche und das Kloster befand<sup>7)</sup>, waren 6 öde Hofstätten und zwar Palakhos — pálosház?, Kheger, Pannhanthner weber, hans gerenger, Christoffenn Kalbl, Hans Maurer, „denn die eine Uchari“, wie es in der Aufzeichnung heißt, „neulich auf ein neues aufpaut“. Die Innenstadt weist 20 Häuser auf, davon ebenfalls 6 öde, alle ganze Höfe. Diese sind: Barthlme Anthoni, Christoff Khleber, Wolfgang Malminger, Khlaus schneider, Andree schnifflinger, Hans Madlo, Thman Mager, Michl Leitner, Görg schneider, Hans Kheppel, Hans weber, Hans Zingisser, Christof scherrer, Mad Michel; öd sind Mathes Paul, ein ganzer Hof, Jobst Gaull, Mari Holtzmann, Hannsen Zingisser, Witib Waitzin, Orweschaw oder Osweschge? In Altschlaining waren 6 Hofstätten und eine Mühle. In Schlaining kommen zu obigen noch dazu: ein Bad, das Haus der Witwe des Baumkircher, ferner eine „adl Mühle“ des Jacoben Trenzen, dann eine andere Mühle „in der man nur für das Schloß mahlet“. Auch wird noch eine öde Mühle und ein „verprender Maierhof“ erwähnt. Diese Aufzeichnungen aus dem Jahre 1540 gewähren keinen Einblick in den inneren Aufbau der Stadt, auch erfahren wir garnichts vom Leben und Treiben, vom Handel und Wandel der Stadteinwohner. Ein ganz wichtiges Dokument war bis vor kurzem in der Gemeindelade von Schlaining vorhanden. Es war eine umfangreiche Urkunde, so wie auch eine wortgetreue Abschrift von dieser, die vor Jahren auszugsweise in meine ebenfalls verlorengegangene Geschichte Schlainings eingebaut wurde. Von diesem Teil meiner Geschichte konnten leider blos 3 Blätter gerettet werden, die ich daher vom Verlorengehen zu retten wortgetreu zitiere:

„Schon früher trat das Baumkircherhaus in nahe Beziehungen zu den mächtigen Stubenbergern. Die Tochter Baumkirchers, Martha, heiratete Hanssen von Stubenberg<sup>8)</sup>. Es war das jener Stubenberg, der mit Baumkircher zusammen in Graz verhaftet und erst 1472, als der Kaiser mit den Erben Baumkirchers Friede machte, aus dem Gefängnis entlassen wurde. Diese verwandtschaftlichen Bande zwischen den Baumkirchern und den Stubenbergern

wurden noch inniger, als auch der Sohn Baumkirchers Jörg<sup>9)</sup> eine Stubenbergerin Margarete Stubenberg heiratete und Andree von Stubenberg sich mit Barbara, der Tochter des zweiten Sohnes Baumkirchers, Wilhelm, verhehlicht hatte, mit dem sie bis zu seinem 1501 erfolgten Tode verheiratet war.

Barbara war die Erbin nach ihrem Vater, Wilhelm Baumkircher, somit auch Erbin der Herrschaft von Schlaining. Nach dem Tode ihres Mannes trug sie nicht lange Trauer, den bald darauf 1502 heiratete sie Seifried von Polheim. Im Jahre 1511 wird sie das zweitemal Witwe. Auch diesmal dauert der Witwenstand nicht lange, denn schon 1512 ist sie in zweiter Ehe mit Veit von Fladnitz verheiratet, dem sie Rechte auf Schlaining überträgt. Fladnitz, mit dem sie ihren ständigen Wohnsitz nach Schlaining verlegt, nennt sich fortan „Freiherr von Schlaining“. Es scheint, daß er das Wohl der Stadt Schlaining lebhaft förderte und gibt ihr auch eine neue Ordnung. Diese aus dem Jahre 1514 stammende „Ordnung gemeiner Stat Slening“ mit der eigenhändigen Unterschrift von Fladnitz, gewährt einen Einblick in jene Zeit.

In dieser Ordnung wird ausführlich zunächst die Wahl des Stadtrichters umschrieben. Laut Ordnung darf diese nur am St. Georgentage stattfinden. Der aus seinem Amte scheidende Stadtrichter muß für den Wahltag die ganze „Gemain im Purgfrüdt der Statt Schlänig zusammensagen, arme und reichen“. Von 4 Kandidierten wird einer mit Einverständnis der Herrschaft zum Stadtrichter gewählt, das er annehmen muß, „er sei willig oder nit“. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der gewählte Stadtrichter muß an Eidesstatt geloben, „der gemainer Statt und der gnedigen Herrschaft, den Armen als den Reichen, jedem nach seiner Gerechtigkeit und Notthurf, nach seinen besten Verstandes zu thun und gehilflich sein“.

Der Rat besteht aus je 6 Männern, die den Stadtrichtern helfen „zw handeln was im allein zw swär ist“.

Gar mannigfaltig sind die Pflichten des Stadtrichters. Er ist „schuldig alle drey thor morgens und abends zu und aufsperrn“, doch nicht verpflichtet, einen Bürger sobald das Tor geschlossen ist, einzulassen. Er muß jedoch den Dienern und den Boten der Herrschaft öffnen, wenn ihre Ankunft vorher gemeldet wurde. Der Stadtrichter hat auch die Wache zu stellen und diese zu kontrollieren. Er muß die Tore, die Schlagbrücken, die Ketten und Laden in gutem Stande erhalten. Sollte durch seinen „Unfleiß“ ein Schaden entstehen, so hat er ihn zu tragen. Die Maut an den Toren, wie die der 4 Jahrmärkte und auch die „zw trumlen“ nimmt er ein.

„So ein Bürger aus der Stadt oder Purgfrüdt“, „sagt die Ordnung, er sei arm oder reich, des Gerichtes „notdürftig wäre“ und den Stadtrichter anruft, so hat der Richter sich seiner anzunehmen und für ihn einzutreten,“ aber er soll auch strenge vorgehen „gegen jeden Mutwillen oder Frevel, sei es schelten oder fluchen, zucken, schlagen und werfen“.

Die Ordnung regelt auch das „Zewgen und Kundschaft sagen“ und spricht von „Geldschuldwegen“.

Weitläufig sind aufgezählt die Bürgerpflichten im allgemeinen, wie die dem Stadtrichter gegenüber. Auch werden die Strafen angeführt, denen sie bei Nichtachtung ihrer Pflichten ausgesetzt sind.

Will jemand Bürger der Stadt werden, d. h. der in der Stadt ein Haus gekauft oder „überkhomen“, der muß in 14 Tagen nach seiner Ankunft sich bei dem Stadtrichter melden, 12 Wiener Pfennig niederlegen, um das Bürgerrecht zu erhalten. Der Stadtrichter hat dabei folgende Worte an den Bewerber zu richten:

„Du oder ihr, wirst oder werden mir globen mit handgegebener treu an ayde statt unser gnedigen Herrschaft, auch gemainer statt treu und hold zu sein, auch mir itzt als einen Stadtrichter oder einen anderen Richter so nach gewohnheit unser Statt alle Jahre gesetzt wird, in allen zihmlichen Gebotten, Geschäften und verboten, als ein ander getreuer Mitbürger in unser Statt und Purgfrüdt gehorsam wilt, oder wöllen sein. Auch alles das thun, halten und lassen nach unser Statbuch und Stattgerechtigkeit treulich und ungefährlich“. Auch soll ein jeder Stadtbürger neben dem Statbuche im Register „aufgemerkht und verschriben werden“. Jeder Bürger der sich aus der Fremde ein Weib holt, soll dies binnen dreier Tagen dem Stadtrichter melden. Dasselbe gilt von einem Handwerksknecht, den ein Meister aufnimmt und länger als 14 Tage behalten will, „daß ein Stadtrichter auch wissen hat, von einem solchen Knecht“.

Die Ordnung bestimmt, daß weder Bürger noch die Fremden einen „ungewöhnlichen Weg“ benützen dürfen. Das Fahren, Gehen und Reiten ist nur auf den Landstraßen erlaubt. Das Überklettern der Stadtmauer ist, besonders nachts, bei größter Strafe verboten.

Bei Bestimmungen über „Wag und Maß“ heißt es: „es soll auch nun hinfür die rechte Weinmaß und andere Gewicht gegeben werden, auch „traidmaß, fleischgewicht oder andere gewicht. Es sey geschlacht, turch Ellen, oder Leinwant ellen, es sey an Jahrmärkten oder Wochenmärkten oder ander Zeit welche erfunden wurde der Ungerecht maß oder Wäg ausgab, der ist unser gnedigen Herrschaft zu Bues verfallen fünff Pfund Pfennig, auch gemeine Statt ein Pfund und einen Stadtrichter 72 Pfennig“.

Der Stadtrichter hat einmal im Jahr an den Weinschenken das Weinmaß nach dem Statmaß zu aichen und überprüfen, ebenso bei den Fleischhauern das Gewicht. Auch soll ein jeder „Leitgeb oder Weinschenk ein angeprente Weinmaß haben u. zw. ein virtel, ein halbe und ein seitl“. „Die Fleischhauer und Kramer sollen das „alt rechtgwicht“ geben, die Schneider die rechte Ellen bei Wollentuch oder „Leinwath“ und welcher „traid“ verkauft, der soll ein „recht a angeprennt Statmaßschaff“ haben und damit messen. Der Stadtrichter soll daher „grechte Weinmaß, traidmaß und Ellen“ haben, alle angebrannt und soll alle strafen, die mit unrichtigen Maß messen.

Jahrmärkte werden viermal im Jahr abgehalten, u. zw. nach jedem Ouaf. Sonntag. Die Freyung währt 14 Tage und es darf jeder frei zu und von dem Jahrmarkt fahren, führen, reiten, gehen, treiben und tragen. Der Stadtrichter hat am Jahrmarkt alles nachzumessen, was an Getreide, Tuch und Leinwand verkauft wird, dafür er jedesmal „ein wiener Pfennig“ erhält. Die Fleischhacker werden verhalten, die Stadt mit Fleisch zu versorgen und wollen sie das Vieh schlagen, so muß das angemeldet werden, damit das Vieh beschaut könne werden. Wer dies versäumt, muß an die Stadt 5 Schilling Pf. und dem Stadtrichter 72 Pfennig bezahlen.

Im ganzen sind in der Stadt 4 Schlachtbänke, die alle „Quatember viertthalb Pfund und ein viertting Inslet zw St. Andree“ abliefern müssen. Dafür ist der Zechmeister verantwortlich.

Wein ausschenken steht jedem Bürger der Stadt frei, wie es seit „alterher“ üblich ist. Nur darf kein auswärtiger Handgeselle gehalten werden.

Die Rauchfänge sind im guten Zustande zu halten, kehren, ausbrennen und den Schaden auszubessern ist jedermanns Pflicht, worüber der Stadtrichter zu wachen hat

Die Ordnung war unendlich umfangreich und gewährte einen Einblick in das Leben der Einwohner Schlainings. Die kleinsten wie die größten Rechte, so auch die Pflichten, ferner Gesetzwidrigkeiten, Vergehen, Verbrechen und die verschiedenen Strafen waren beschrieben. Sie sprach von den Feldwegen, von den Feldern und Wäldern u. dgl. m. Manche Verordnungen könnte man als modern, manche wieder als ganz drollig bezeichnen, wie die, welche den Frauen das Recht einräumt, den Bäcker, wenn dieser schlechtes Brot bäckt, in den Brotteig einzuwickeln.

#### A n m e r k u n g e n :

- 1) Loserth.
- 2) Dr. Mayer, Geschichte von Wr.-Neustadt, II. Teil, Pag. 15.
- 3) Ungarn und Siebenbürgen in Originalansichten, I. Abt. Ungarn 2. Bd. — Joh. Hunfalvy Bpest 1863. — Vasvármegye Monographia, Balogh Gyula, Szombathely 1891.
- 4) St.-LA. Urbar . . .
- 5) Payr Sándor: A dunántuli evang. egyházkerület története, Bd. I, Pag. 196 und 228, Sopron 1924.
- 6) e. d.
- 7) e. d.
- 8) J. Ritter v. Kalchberg, Sämtliche Werke, V. Teil, Wien 1816, Pag. 234.
- 9) e. d.

## Münzstätte Ödenburg?

Von Oskar Gruszecky, Eisenstadt

Die politischen Spannungen um die Mitte des XV. Jahrhunderts, die folgenden dauernden Kriege und Fehden, brachten bekanntlich den Verfall des Wiener Pfennigs und dessen Tiefstand, die Schinderlingszeit.

Massenweise strömten die geringen Münzen donauabwärts und der Kaiser folgte in seinen Prägungen dem bösen Beispiel. Doch auch Unberufene wollten sich diesen leichten Verdienst nicht entgehen lassen und so hören wir von Falschmünzen und finden diese Produkte in den gehobenen Münzfunden; auch unberechtigte Nachprägungen erfolgten. So berichtet eine Urkunde, daß Johann Hunyadi, der Reichsverweser Ungarns, dem Herrn von Güssing Ladislaus v. Leva im Jahre 1451 das Recht gab, für seine Kriegsausgaben Wiener Pfennige zu prägen <sup>1)</sup>.

Von Falschmünzen hören wir einige Jahre später zwei Mal. So schreibt im Jahre 1456 Linhart Jennitzer, der Anwalt der Münze in Wr. Neustadt: <sup>2)</sup>

Ersam ..... Ich schick ew hiemitt ain brieff von dem Romischen Kayser von der munss wegen. Pit ich ew, ir wellet dem also nachgen und de munss beruffen lassen darin tut ir unserm gnediges herren ain sunder gut gefallen an zweyfel und sicher nicht ain klain rigl ließ ich nach, sy mus also sein, als unser gnedigster her geschafft hat .....

Und im nächstfolgenden Jahre: <sup>3)</sup>

Ersam Also ewr weisheit meinen herren verschriben hat

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1949

Band/Volume: [11](#)

Autor(en)/Author(s): Bothar Mich. Ferd.

Artikel/Article: [Ein Beitrag zum Stadtrecht von Schlaining 74-79](#)